

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Eltern-Kind-Verein Struwwelpeter e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schöneck-Büdesheim.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau/Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung eines Treffpunktes für Eltern und Kinder, sowie die Förderung frühzeitigen sozialen Verhaltens unter Kindern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Spiel- und Krabbelgruppen
 - b) Stillgruppe
 - c) Kursangebote
 - d) Förderung der Kommunikation unter Eltern und Interessierten über Fragen der Entwicklung und Erziehung von Kindern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Finanzierung der Aufgaben

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 notwendigen Mittel sollen wie folgt beschafft werden:

- a) durch Mitgliedsbeiträge gemäß § 9
- b) durch Spenden seitens interessierter Institutionen, Personen und Firmen,
- c) durch staatliche und kommunale Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben (§ 9). Aktive Mitglieder, die dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres beigetreten sind, zahlen im Beitrittsjahr 50 Prozent des Jahresbeitrags für eine aktive Mitgliedschaft.
4. Um die Vereinszwecke zu fördern, werden von jedem Mitglied aktive Beiträge/Dienstleistungen zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten geleistet. Hierzu gehört jede im Verein anstehende Tätigkeit, wie z.B.:
 - Spielzeugpflege/Raumpflege (Putzabende)

- Reparaturdienste
 - Unterstützung bei der Organisation/Durchführung des halbjährlichen Flohmarktes
 - Mitwirkung bei Sonderaktionen (z.B. Sommerfest, Nikolausfeier, Laternenfest, Entrümpelungen, etc.)
- (Entsprechende Aushänge geben Hinweis auf erforderliche Aktivitäten.)

Für die oben genannten Leistungen werden den aktiven Mitgliedern so genannte Struwvipunkte gutgeschrieben. Jedes Mitglied sollte pro Quartal 1 Struwvipunkt (=4 Dienstleistungen) sammeln. Bei mangelndem Nachweis ist für jeden fehlenden Struwvipunkt ein monetärer Ausgleich am Anfang des Folgejahres zu leisten.

Aktive Mitglieder, die dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres beigetreten sind, sind lediglich zur Ableistung von 2 Struwvipunkten verpflichtet.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitglieder unterrichtet.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann entweder zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer jeweils zweiwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Mitglieder, deren Austritt vor dem 01.07. eines Jahres erfolgt, werden zwei von vier Struwvipunkten erlassen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In diesem Fall beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Gründe des Beschlusses müssen in der Niederschrift angegeben sein.
8. Für interessierte Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft mit einem reduzierten Jahresbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 9). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. zum jeweiligen Jahresende.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführendem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins unter Angaben der Gründe vom geschäftsführendem Vorstand verlangt wird.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen, ebenso die Wahl von zwei Revisoren.
4. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
5. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in
2. Seine Bestellung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder widerrufen werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7): Zur Festsetzung der Beiträge ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2014 belaufen sich die derzeitigen Beiträge und Gebühren wie folgt:

Jahresbeitrag aktive Mitgliedschaft: 50,00 Euro pro Familie (Selbsteinschätzung entfällt)

Jahresbeitrag passive Mitgliedschaft: 24,00 Euro pro Familie

3. In Einzelfällen kann der Vorstand über eine Reduzierung oder einen vollständigen Erlass des Beitrags für eine aktive Mitgliedschaft entscheiden.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende karitative Vereinigung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten werden verarbeitet:
 - Name, Vorname aller Familienmitglieder (sofern angegeben)
 - Bankverbindung für Lastschrifteinzug
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse,
 - Adresse
 - Familienstand
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum
 - Austrittsdatum
 - Funktion(en) im Verein
 - Auszeichnungen und Ehrungen
4. Der Verein verweist seine Mitglieder auf die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter <https://dsgvo-gesetz.de>.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein hat unbestimmte Dauer.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Die Auflösung bzw. Aufhebung muss bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt benannt worden sein.

Schöneck-Büdesheim, den 09. April 2019